

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2023) 31 final
<b>BR-Drucksache:</b>	BR 24/23
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MIKWS/ IV 165
<b>Zielsetzung:</b>	Die vorgeschlagene Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken (englisch „ESOPH“) ist der Maßstab, zu dem Deutschland ab 2023 einen Registerzensus zunächst erproben und anschließend einführen wird, um ab 2025/2026 die kürzeren Periodizitäten erfüllen zu können.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Die ESOPH ersetzt die bisherige VO 763/2008 für die Durchführung einer Volkszählung / eines Zensus alle 10 Jahre mit Feststellung der Einwohnerzahlen der Mitgliedstaaten, Erhebung sozioökonomischer Merkmale der Bevölkerung und einer Gebäude- und Wohnungszählung.
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme (Gesetzgebungsakt) können auf Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden nicht ausreichend verwirklicht werden. Sie sind wegen ihres Umfangs/Wirkung besser auf Unionsebene zu verwirklichen.

	<p>Das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme kann nicht zufriedenstellend erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten unabhängig handeln. Auf der Grundlage eines Rechtsakts der EU können auf EU-Ebene wirksamere Maßnahmen ergriffen werden, da die Vergleichbarkeit der statistischen Informationen in den Bereichen, die unter den vorgeschlagenen Rechtsakt fallen, gewährleistet ist. Die Datenerhebung selbst kann von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden.</p> <p>Mit dem Vorschlag wird die Qualität und Vergleichbarkeit europäischer Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken dadurch sichergestellt, dass bei der Erhebung und Erstellung allen Mitgliedstaaten dieselben Grundsätze angewendet werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken relevant bleiben und an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Kein besonderes Interesse vorhanden</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>a) BR-IN am 16.02.2023</p>